

Fragen und Antworten (FAQ) zur „Hamburger Corona Härtefallhilfe“ – Direktantragstellerinnen und -antragsteller

Förderzeitraum Januar 2021 bis September 2021

Stand 15.07.2021

Anlage 2 zur Förderrichtlinie „Hamburger Corona Härtefallhilfe (HCH) mit finanzieller Unterstützung des Bundes“

Diese FAQ erläutern einige wesentliche Fragen zur Handhabung der „Hamburger Corona Härtefallhilfe“ (von Januar 2021 bis September 2021). Sie sind als Hintergrundinformationen für antragsberechtigte Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe gedacht.

Bitte prüfen Sie vor Antragsstellung ggf. erneut, ob Sie die Neustarthilfe beantragen können, da möglicherweise Verbesserungen am Programm vorgenommen wurden. Insbesondere möchten wir Sie auf **eine Veränderung des Gründungsdatums** hinweisen. Das Gründungsdatum wurde von vormals 30. April 2020 auf den **31. Oktober 2020** angepasst. Eine Antragsberechtigung für die Neustarthilfe liegt demnach grundsätzlich auch dann vor, wenn die selbstständige Tätigkeit vor dem 1. November 2020 aufgenommen wurde.

Bitte prüfen Sie vor Absendung des Antrags, ob alle im Antrag und den FAQ geforderten Nachweise und Dokumente hochgeladen worden sind.

Die Vorgaben des europäischen Beihilferechts sind für die gesamte Förderung der Härtefallhilfe einzuhalten.

Diese FAQ dienen dem schnellen Auffinden von Antworten auf spezielle Fragestellungen. Maßgeblich ist allerdings immer die Förderrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Form.

1. Überblick Härtefallhilfe

1.0 Wichtige Hinweise für die Beantragung der Hamburger Corona Härtefallhilfe

- Bitte prüfen Sie vor Antragsstellung ggf. erneut, ob Sie die Neustarthilfe beantragen können, da möglicherweise Verbesserungen am Programm vorgenommen wurden.
- Lesen Sie die FAQ vor Beantragung sorgfältig durch, um langwierige Nachfrageprozesse zu vermeiden.

- **Fügen Sie dem Antrag alle geforderten Nachweise und Dokumente bei.** Diese beinhalten GuV / BWA / Einnahmeüberschussrechnung für alle Monate ab Januar des einschlägigen Referenzjahres sowie die Umsatzsteuervoranmeldung. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.2.

1.1 Was ist die Härtefallhilfe?

Die Härtefallhilfen des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg richten sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, bei denen die bestehenden Corona-bedingten Wirtschaftshilfen bisher nicht greifen konnten. Die Härtefallhilfen als Ergänzungsfazilität zu den bisherigen Hilfsprogrammen bietet auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Antragstellenden, die außerordentliche und pandemiebedingte Belastungen zu tragen haben, welche absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Härtefallhilfe besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach. Die Befugnis zur Entscheidung über die Gewährung einer Unterstützung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des/der Antragstellenden.

1.2 In welchem Verhältnis steht die Härtefallhilfe zu bestehenden Hilfsprogrammen?

Die Härtefallhilfe ist gegenüber bestehenden Hilfsprogrammen subsidiär, d.h. Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige freier Berufe und Selbstständige, die Billigkeitsleistungen im Rahmen anderer Corona-Hilfsprogramme des Bundes, der Länder oder Kommunen erhalten haben oder hätten erhalten können, sind für die Härtefallhilfe nicht antragsberechtigt (Subsidiarität).

Die Subsidiarität beschränkt sich im Fall von Direktanträgen grundsätzlich auf Corona-Hilfsprogramme, deren Förderzweck (Sicherung der wirtschaftlichen Existenz) und Förderzeitraum sich mit dem Förderzeitraum der Hamburger Corona Härtefallhilfe überschneidet, insbesondere die unten genannten Hilfsprogramme. In Bezugnahme auf die im Abschnitt 2.2 genannten Härtefälle ist ein Antrag im begründeten Ausnahmefall auch möglich, wenn im Förderzeitraum gebilligte Hilfen nicht ausreichend sind bzw. wären, um die wirtschaftliche Notlage zu überwinden. Eine Anrechnung, der im Förderzeitraum erhaltenen Hilfen erfolgt zwingend.

Ausgeschlossen sind Antragstellende, deren pandemiebedingte Härte bereits durch den Einsatz vorhandener liquider betrieblicher Mittel oder die Inanspruchnahme von anderen Mitteln von Bund und Land abgewendet werden kann oder hierfür eine nicht wahrgenommene Anspruchsberechtigung bestand bzw. besteht.

Als bestehende Hilfsprogramme im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- a. die Überbrückungshilfe für Unternehmen („Überbrückungshilfe III plus“, inklusive „Neustarthilfe plus“);
- b. die Überbrückungshilfe für Unternehmen („Überbrückungshilfe III“, inklusive „Neustarthilfe“);
- c. die Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe II“);
- d. die außerordentlichen Wirtschaftshilfen bei Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. -einschränkungen („November- und Dezemberhilfe“).

Darüber hinaus gehen weitere möglicherweise gewährte Leistungen aus anderen, gleichartigen Corona-bedingten Hilfsprogrammen des Bundes und des Landes aufgrund einer Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung und ebenso aus Versicherungen erhaltene Zahlungen der Hamburger Corona Härtefallhilfe vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden.

2. Wer kann die Härtefallhilfe beantragen?

2.1 Wer ist antragsberechtigt?

Für die Härtefallhilfe grundsätzlich antragsberechtigt sind Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe aller Branchen (im Folgenden zusammengefasst: Antragstellende).

Darüber hinaus müssen die folgenden Merkmale zutreffen:

- Der/die Soloselbstständige sowie der/die selbstständige Angehörige der Freien Berufe übt seine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich im Haupterwerb aus. D.h. dass der überwiegende Teil der Summe seiner Einkünfte (mind. 51%) im Jahr 2019 aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§18 EStG) Tätigkeit stammt. **Oder** der/die Soloselbstständige sowie der/die selbstständige Angehö-

rige der Freien Berufe übt seine selbstständige Tätigkeit grundsätzlich im Haupterwerb aus. D.h. dass der überwiegende Teil der Summe seiner Einkünfte (mind. 51%) aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§18 EStG) Tätigkeit stammt, wobei auf einen alternativen Referenzzeitraum zurückgegriffen wird. **Oder** der/die Antragstellende als Ein-Personen-Kapitalgesellschaft erzielt den überwiegenden Teil der Summe der Einkünfte (min. 51%) aus vergleichbaren Tätigkeiten (§§ 15, 18 EStG) und der Gesellschafter hält 100% der Geschäftsanteile an der Ein-Personen-Kapitalgesellschaft und wird mindestens 20 Stunden pro Woche von dieser beschäftigt. Für Ausnahmen siehe Abschnitt 2.2.

- Der/die Antragstellende beschäftigt weniger als eine Angestellte bzw. einen Angestellten (Vollzeit-Äquivalent) (vgl. Abschnitt 2.4).
- Antragsberechtigt sind nur Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe bei einem Hamburger Finanzamt ertragssteuerlich geführt werden. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei grundsätzlich unerheblich.
- Einzelunternehmen, Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz haben und dort ertragssteuerlich geführt werden, aber eine Betriebsstätte in Hamburg unterhalten, für die sie bei einem Finanzamt in Hamburg eine Feststellungserklärung abgeben müssen, können in Hamburg einen Antrag stellen. Werden mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern unterhalten, kann in Hamburg nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebsstätte in Bezug auf den Umsatz in Hamburg liegt.
- Der/die Antragstellende hat grundsätzlich vor dem 1. November 2020 seine selbstständige Geschäftstätigkeit aufgenommen bzw. wurde die Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft vor dem 1. November 2020 gegründet, in begründeten Ausnahmefällen vor dem 1. Januar 2021.
- Der/die Antragstellende hat keinen Zugang zu einem Corona-Hilfsprogramm des Bundes, der Länder oder der Kommunen (vgl. Abschnitt 1.2), zu anderen Mitteln des Bundes oder der Länder, oder zu liquiden betrieblichen Mitteln aus unternehmerischer Tätigkeit.
- Der/die Antragstellende hat außerordentliche Belastungen zu tragen, die absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen (vgl. Abschnitt 2.3) und die auf die Folgen einer Pandemie-bedingten Härte zurückzuführen sind (vgl. Abschnitte 2.2). Für eine Antragsberechtigung müssen beide Bedingungen vorliegen.

Abweichend davon sind folgende Antragstellenden explizit **nicht** antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- Antragstellende, die nach dem 31. Dezember 2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
- Antragstellende, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben.
- Antragstellende, die ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft eingestellt oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein nationales Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben.

Kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse in den darstellenden Künsten, sowie unständige Beschäftigungsverhältnisse von unter einer Woche gelten für die Prüfung der Antragsberechtigung der Härtefallhilfen unter folgenden Bedingungen als selbstständige Tätigkeit:

- Wenn es sich um kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen in den darstellenden Künsten handelt, d.h. die Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei) fallen, oder;
- Wenn es sich um unständige Beschäftigungsverhältnisse von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen handelt, d.h. die Tätigkeit entsprechend der Klassifizierung in den Meldebescheinigungen zur Sozialversicherung und den Entgeltabrechnungen unter die Tätigkeitsschlüssel fallen, die mit den Ziffern „94“ oder „8234“ beginnen;
- Und wenn die Antragstellenden für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen haben.

Die sich aus diesen Tätigkeiten ergebenden Einkünfte werden selbstständigen Einkünften im Sinne der Härtefallhilfe gleichgesetzt und entsprechend bei der Bestimmung des Haupterwerbs berücksichtigt.

Wird die Härtefallhilfe durch eine Ein-Personen-Kapitalgesellschaft beantragt, ist die Kapitalgesellschaft Antragstellerin. Die Härtefallhilfe wird dann auch an die Gesellschaft und nicht an den Gesellschafter ausbezahlt.

2.2 Was ist eine pandemiebedingte Härte?

Hinweis: Eine pandemiebedingte Härte reicht für sich genommen nicht für eine Antragsberechtigung aus. Erst beim Vorliegen einer pandemiebedingte Härte in Kombination mit einer existenzbedrohlichen Situation ist eine Antragsstellung grundsätzlich möglich!

Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt vor, wenn der Umsatz im Zeitraum Januar bis September 2021 um mindestens 10% unter dem Referenzumsatz liegt und bestehende Hilfsprogramme im Sinne des Abschnitts 1.2 von Bund und Ländern bisher nicht greifen konnten. Als Härtefälle können insbesondere gelten:

1. Soloselbstständige, die auf Grund besonderer Umstände, z.B. Umzug oder Umbau keinen (für die Neustarthilfe oder Neustarthilfe plus ausreichenden) Referenzumsatz 2019 nachweisen können, jedoch für alternative Vergleichszeiträume im Sinne des Abschnitts 2.7 (Alternative 2a). Voraussetzung ist, dass im gewählten Vergleichszeitraum eine Haupterwerbstätigkeit gemäß Abschnitt 2.1 (erster Spiegelstrich) vorliegt.

(Wichtig: die Neustarthilfe und Neustarthilfe plus kann grundsätzlich auch beantragt werden, wenn Soloselbstständige ihre Geschäftstätigkeit im Jahr 2019 aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit oder Krankheit unterbrochen haben (vgl. <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> Ziffer 6.2)

2. Soloselbstständige, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Oktober 2020, bzw. in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31. Dezember 2020, ihre selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben:
 - a) die das Haupterwerbskriterium der Neustarthilfe (noch) nicht erfüllen, jedoch die selbstständige Tätigkeit mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von i.d.R. mehr als 15 Stunden ausüben bzw. ohne Pandemie ausgeübt hätten oder,
 - b) die keinen für die Neustarthilfe (ausreichenden) Referenzumsatz nachweisen können, jedoch einen plausiblen Plan-Umsatz gemäß Business Plan oder Jahresplanung.

2.3 Befinde ich mich in einer existenzbedrohlichen Situation?

Eine Antragsberechtigung ist darüber hinaus nur gegeben, wenn eine die Antragstellenden aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar die wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Dies wird bei Wegfall von Umsatz und damit Einkommen und der drohenden Notwendigkeit, die Selbstständigkeit aufgrund der Corona-bedingten Umsatzeinbrüche aufgeben zu müssen, vermutet.

2.4 Bin ich ein Soloselbstständiger, wenn ich in geringem Umfang Mitarbeiter/innen beschäftige?

Als Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe gelten Antragstellende, die weniger als einen Vollzeitmitarbeiter (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche) beschäftigen. Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente auf Basis der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeiten werden Beschäftigte wie folgt berücksichtigt:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/ Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag (31. Dezember 2020) beschäftigt waren. Auszubildende werden nicht berücksichtigt.

Bei einer Ein-Personen-Kapitalgesellschaft ist die vom Gesellschafter erbrachte Arbeitszeit bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten nicht zu berücksichtigen.

2.5 Auf welchen Zeitraum bezieht sich die Unterstützung?

Die Härtefallhilfe wird grundsätzlich für pandemiebedingte besondere Härten gewährt, die nach dem 31. Oktober 2020 begründet worden sind. Der Förderzeitraum entspricht dem Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. September 2021.

2.6 Wie hoch ist die Härtefallhilfe?

Die Höhe der Härtefallhilfe richtet sich nach dem vom/von der Antragstellenden herangezogenen Vergleichs- bzw. Referenzumsatz. Das jeweils zuständige Finanzamt

wird über die Höhe der Zahlung informiert. Auszahlungen können nur auf die beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung erfolgen.

Die Förderhöhe entspricht bis zu 50% des neunmonatigen Referenzumsatzes und ist auf 11.250 Euro begrenzt. Die Summe aus Förderung und (prognostiziertem) Umsatz im Förderzeitraum Januar bis September 2021 ist auf 90 % des Referenzumsatzes begrenzt.

Die Hilfe wird nur gewährt, wenn die Abweichung des Umsatzes 2021 über den Förderzeitraum von 9 Monaten absolut mindestens 10% unter dem vom Antragstellenden herangezogenen Referenzumsatz liegt.

Antragstellende sind verpflichtet, die Förderung unaufgefordert anteilig so zurückzahlen, dass die Summe aus Förderung und Umsatz 2021 im Förderzeitraum Januar bis September 2021 die Höhe von 90% des Referenzzeitraums nicht überschreitet. Es erfolgt eine stichprobenhafte Überprüfung. Hierfür sind alle notwendigen Unterlagen bis zum 31. Dezember 2031 bereitzuhalten.

Eine nachträgliche Aufstockung der Hamburger Corona Härtefallhilfe erfolgt nicht.

2.7 Wie ist der Referenzumsatz zu bestimmen?

Zur Ermittlung des Umsatzrückgangs stehen drei Alternativen zur Wahl:

Alternative 1: Direkter Monatsvergleich der Ist-Umsätze der Monate Januar bis September 2019 zu den Ist-/ Prognose-Umsätzen der Monate Januar bis September 2021.

Alternative 2a: Antragsberechtigte, die auf Grund außerordentlicher betrieblicher Umstände, z.B. Umzug oder Umbau, keinen für die Neustarthilfe (ausreichenden) Referenzumsatz 2019 nachweisen können, jedoch für alternative Vergleichszeiträume.

Unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben (s. hierzu [FAQ Beihilfe](#)) können folgende Alternativzeiträume gewählt werden:

- a. Durchschnittliche Vergleichsumsätze in den Monaten Januar bis September 2018;
- b. Durchschnittliche Vergleichsumsätze im 2. Halbjahr 2019;
- c. Durchschnittsumsatz der Vorkrisen-Monate Januar und Februar 2020;

d. Monatlicher Durchschnittsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020).

Das Vorliegen eines außerordentlichen betrieblichen Umstands ist vom/von der Antragstellenden im Antrag ausführlich zu begründen. Hierfür ist auch der ursprünglich (d.h. ohne die hier beschriebenen Einzelfallregelungen) anzusetzende Vergleichsumsatz des entsprechenden Monats anzugeben.

Alternative 2b: Antragsberechtigte, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Oktober 2020 bzw. in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31. Dezember 2020 ihre selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben und aufgrund dessen keinen für die Neustarthilfe (ausreichenden) Referenzumsatz 2019 nachweisen können, können alternative Vergleichsumsätze angeben. Diese können sein:

- Durchschnittsumsätze der Vorkrisen-Monate Januar und Februar 2020
- Durchschnittliche Monatsumsätze des 3. Quartals 2020 (01.07. bis 30.09.2020)
- Durchschnitt aus mindestens 6 zusammenhängenden Monaten Plan-Umsatz gemäß einem von einem fachkundigen Dritten geprüften Business Plan oder Jahresplanung.

Warum der angegebene Referenzumsatz ein angemessener Vergleichsumsatz ist, muss der/die Antragstellende begründen.

Für die Berechnung des Umsatzrückgangs in den Fördermonaten im Vergleich zu den Referenzmonaten sind Netto-Umsätze anzugeben, d.h. der Umsatz ohne Umsatzsteuer. Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung erbracht wurde. Umsatz ist grundsätzlich der steuerbare Umsatz nach § 1 UStG. Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (z. B. bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen.

Soloselbstständige, die ihre Umsätze (anteilig) aus einer Personengesellschaft erzielen, geben bei der Antragstellung den anteiligen Umsatz der Personengesellschaft als ihren Umsatz an oder rechnen diesen ihren Umsätzen hinzu. Der Anteil der Umsätze den sie berücksichtigen können, wird nach dem für die Personengesellschaften für die Verteilung von Gewinnen geltenden Schlüssel berechnet. Sind die Antragstellenden Gesellschafter mehrerer Personengesellschaften, können die (anteiligen) Um-

sätze aus allen Personengesellschaften geltend gemacht werden, deren Gesellschafter/in der/die Antragstellende ist. Die Härtefallhilfe wird an den Antragstellenden als natürliche Person und nicht an die Personengesellschaft ausgezahlt.

2.8 Wie ist der Umsatz definiert?

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).¹ Ein Umsatz wurde in dem Monat erzielt, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Im Falle der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) kann bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung abgestellt werden (Wahlrecht). Wurde eine Umstellung von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Absatz 1 Satz 1 UStG) auf eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2021 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2020 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Die Umsatzdefinition umfasst auch:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind;
- Übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d. h. Leistungsort liegt nicht im Inland);
- Erhaltene Anzahlungen und;
- Einmalige Umsätze (z.B. Umsätze aus Anlageverkäufen), soweit nicht Corona-bedingte Notverkäufe.

Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:

- Einfuhren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG, da sie keine Ausgangsleistung des Antragstellenden darstellen;
- Innergemeinschaftliche Erwerbe (trotz ihrer Erwähnung in § 1 UStG), da diese keine Umsätze darstellen, sondern Eingangsleistungen (Erwerb von Gegenständen) sind, die im Regelfall Betriebsausgaben oder die Anschaffung von Wirtschaftsgütern darstellen;

¹ Bei Reiseleistungen i.S.v. § 25 UStG kann als steuerbarer Umsatz wahlweise auch der Umsatzerlös zugrunde gelegt werden, der vom Empfänger der Härtefallhilfe an den Reiseveranstalter entrichtet wurde.

- Einkünfte aus privater Vermögensverwaltung (z. B. Vermietung und Verpachtung);
- Für Reisebüros und Reiseveranstalter: Beträge, die für die Sonderregelung der Reisebranche angesetzt und aufgrund einer Stornierung nicht (dauerhaft) realisiert werden und;
- Mitgliedsbeiträge, die eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt werden.²

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (z.B. bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen. Bei einer andersartigen Verteilung sind möglichst weitere Kennzahlen als Nachweis hinzuzuziehen.

Über den steuerbaren Umsatz im Sinne der obigen Definition hinausgehende Posten sind dementsprechend nicht als maßgeblicher Umsatz zu berücksichtigen (u.a. Corona-Soforthilfe, Versicherungsleistungen und Schutzschirmzahlungen (z.B. bei Ärzten).

2.9 Zählen Spenden auch als Umsätze?

Nein, mit Ausnahme von gemeinnützigen Organisationen zählen Spenden nicht als Umsatz, da es keine Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt im Sinne des UStG sind.

3. Wie läuft die Antragsstellung?

3.1 Wie und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist ausschließlich digital über das Webportal <https://serviceportal.hamburg.de> zu stellen. Hierfür wird ein einfaches Servicekonto benötigt. Die Anleitung zur Anlage eines einfachen Servicekontos ist unter 3.8 beschrieben.

² Werden in einem Monat mit Schließungsanordnung Mitgliedsbeiträge eindeutig und nachweisbar für einen späteren Zeitraum gezahlt, erfolgt keine Berücksichtigung als Umsatz in diesem Monat mit Schließungsanordnung. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Mitgliedschaft beitragsfrei um einen Monat verlängert wird. Eine Anrechnung erfolgt ebenfalls nicht, falls die Mitgliedsbeiträge nachweisbar zurückerstattet werden oder nachweisbar Mehrzweckgutscheine in Höhe der Mitgliedsbeiträge ausgegeben werden.

Je Antragstellerin und Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben. Ausgenommen hiervon ist eine weitere Antragsstellung aufgrund einer Anpassung der Förderrichtlinie zu der Hamburger Corona Härtefallhilfe. Wurde bereits ein Antrag für die Hamburger Corona Härtefallhilfe gestellt, mit einem zulässigen Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021, so ist eine weitere Antragstellung für die Monate Juli 2021 bis September 2021 möglich. Füllen Sie hierfür bitte erneut den Antrag auf Härtefallhilfe gemäß dieser FAQ vollständig aus. Im Fall einer bereits erfolgten Auszahlung der Hamburger Corona Härtefallhilfe wird diese mit Ihrem neuen Anspruch verrechnet. **Nachträgliche Änderungen sind ausgeschlossen.** Daher wird empfohlen, den Antrag für den gesamten Betrachtungszeitraum zu stellen, für den ein Härtefall im Sinne des Abschnittes 2.2 vorliegt.

Antragsberechtigt sind nur Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe bei einem Hamburger Finanzamt ertragssteuerlich geführt werden. Der Sitz der Betriebsstätte(n) ist dabei grundsätzlich unerheblich.

Einzelunternehmen, Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz haben und dort ertragssteuerlich geführt werden, aber eine Betriebsstätte in Hamburg unterhalten, für die sie bei einem Finanzamt in Hamburg eine Feststellungserklärung abgeben müssen, können in Hamburg einen Antrag stellen. Werden mehrere Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern unterhalten, kann in Hamburg nur dann ein Antrag gestellt werden, wenn der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebsstätte in Bezug auf den Umsatz in Hamburg liegt.

Eine Beantragung von Hilfen in mehreren Bundesländern ist nicht zulässig.

Eine parallele Beantragung als Direktantrag und über Prüfende Dritte ist unzulässig.

Die zuständige Bewilligungsstelle bescheidet den Antrag nach dem Votum der vorgeannten Kommission bzw. im Rahmen eines von der Härtefallkommission festgelegten Entscheidungsverfahrens. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Härtefallhilfe besteht nicht. Die Härtefallkommission und die zuständige Bewilligungsstelle entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben.

3.2 Welche Angaben sind für die Antragstellung erforderlich?

Zur Identität und Antragsberechtigung des/der Antragstellenden sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, die der Antragstellende anhand geeigneter Unterlagen auf Anfrage der Bewilligungsstelle belegen muss:

- a. Name, Anschrift und ggf. Firma;
- b. Steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Person, Umsatzsteuer-ID, bzw. Steuernummer der antragstellenden Unternehmen (Kapitalgesellschaften);
- c. Geburtsdatum bei natürlichen Personen;
- d. Zuständiges Finanzamt;
- e. IBAN der bei dem unter d) angegebenen Finanzamt hinterlegten Kontoverbindungen;
- f. Adresse der selbstständigen Tätigkeit (falls abweichend zum Hauptwohnsitz);
- g. Angabe der Branche des/der Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Die besondere Härte ist auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen (vgl. Abschnitt 2.2). Der/die Antragstellende erklärt, dass eine absehbare Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz vorliegt und reicht begründende Unterlagen ein. Es sind mindestens folgende Dokumente einzureichen:

- a. Gewinn- und Verlustrechnung oder BWA oder Einnahmeüberschussrechnung für alle Monate ab Januar des einschlägigen Referenzjahres (vgl. Abschnitt 2.7) – jeweils monatlich, quartalsweise oder auf Jahresbasis;
- b. Umsatzsteuervoranmeldung (siehe Punkt a.);
- c. Plan-Umsätze gemäß eines von einem fachkundigen Dritten geprüften Business Plans oder Jahresplanung, wenn keine ausreichenden Referenzumsätze nachweisbar sind;
- d. Begründende Erklärung, dass sich der Antragstellende Corona-bedingt in einer existenzbedrohenden Lage befindet und nicht auf liquide betriebliche Mittel aus unternehmerischer Tätigkeit zurückgreifen kann, um diese abzuwenden;

- e. Erklärung, dass keine Anmeldung der Insolvenz erfolgt ist;

Weitere, für eine Ermessensentscheidung notwendige Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle bzw. der Härtefallkommission bzw. den von ihr beauftragten Dritten zu übermitteln.

3.3 Bis wann können Anträge auf Härtefallhilfe gestellt werden?

Eine Antragsstellung ist spätestens bis zum 31. Oktober 2021 möglich. Im Fall zunehmend ausgeschöpfter Mittel entscheidet das Datum der Antragsstellung über die restliche Verteilung der Härtefallhilfen auf die noch verbleibenden Anträge.

3.4 Wie ist mit der Unsicherheit über die Entwicklung der Corona-Pandemie umzugehen?

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung für die noch folgenden Monate darf das Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung besteht.

3.5 Wie ist mit Umsätzen, die schon gebucht wurden, sich aber vermutlich nicht realisieren werden, umzugehen?

Ist aufgrund von belastbaren Anhaltspunkten davon auszugehen, dass ein gebuchter Umsatz voraussichtlich nicht realisiert wird, darf er im Rahmen der Umsatzabschätzung bzw. -prognose abgezogen werden.

3.6 Welche weiteren Kontrollen der Anträge bzw. darin gemachter Angaben erfolgen?

Die Bundesländer können neben verdachtsabhängigen Prüfungen im Rahmen der Antragsbearbeitung stichprobenartig die Anträge im Detail prüfen. Dies beinhaltet alle Voraussetzungen für die Gewährung, die Höhe und die Dauer der Hilfen, einschließlich aller maßgeblichen Versicherungen und Erklärungen des/der Antragstellenden. Die Bewilligungsstelle kann alle hierfür notwendigen Unterlagen von den Antragstellenden anfordern. Können diese nicht zur Verfügung gestellt werden, kann

die Härtefallhilfe nicht ausgezahlt werden bzw. müssen bereits erhaltene Härtefallhilfen in voller Höhe zurückgezahlt werden.

Der zuständige Landesrechnungshof ist überdies berechtigt, bei den Empfänger/innen der Härtefallhilfe Prüfungen durchzuführen. Prüfrechte haben auch der Bundesrechnungshof und im begründeten Einzelfall auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Behörde für Wirtschaft und Innovation.

Diese Auflistungen sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich beispielhaft einige der getroffenen Maßnahmen zur Missbrauchsprävention dar.

Weitere, für eine Ermessensentscheidung notwendige Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle bzw. der Härtefallkommission bzw. den von ihr beauftragten Dritten zu übermitteln.

Die Identität des Antragstellers/der Antragstellerin kann mittels geeigneter Legitimationsverfahren geprüft werden (vgl. Abschnitt 3.7).

3.7 Wie funktioniert das Legitimationsverfahren?

Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt u.a. im Rahmen der Betrugsprävention Prüfungen anhand zulässiger amtlicher Urkunden vor, um die Identität und Anspruchsberechtigung des/der Antragstellenden festzustellen. Dies bezeichnet man auch als Identifikation oder Legitimation. Diese Aufgabe sollte bevorzugt durch das Online-Verfahren der Nect GmbH oder falls nicht möglich alternativ durch einen zuverlässigen Dritten vorgenommen werden.

1. Um das Online-Verfahren der Nect GmbH durchzuführen, gehen Sie bitte wie folgt vor:
 - a. Nach Antragstellung erhalten Sie eine E-Mail zur Legitimationsprüfung auf Ihren Antrag auf Härtefallhilfe.
 - b. Bitte klicken Sie auf den in der E-Mail enthaltenen Link und melden sich mit Ihrer Antragsnummer sowie Ihrer im Härtefall Antrag angegebenen Bankverbindung (IBAN) an.
 - c. Sie können nun den Identifizierungsvorgang auf der Nect Website mit Hilfe Ihres Personalausweises oder Passes starten. Aus Sicherheitsgründen können ID-Karten anderer Staaten oftmals nicht akzeptiert werden.
 - d. Die Nect GmbH wird das Identifizierungsergebnis an die IFB Hamburg übermitteln.

Der Vorgang dauert ca. 5 Min. Für technische Hilfe im Legitimationsprozess wenden Sie sich gern an den Support der Nect Gruppe unter service@nect.com. Alle anderen Fragen rund um die Legitimationsprüfung richten Sie bitte an unsere Email-Adresse: LegitimationHCH@bwi.hamburg.de. Bitte geben Sie im Betreff Ihre Antragsnummer an.

2. Sofern Sie **nicht** das Online-Verfahren der Nect GmbH verwenden wollen oder können, so ist eine Legitimierung über einen zuverlässigen Dritten möglich.

Zuverlässige Dritte Kraft Gesetzes sind u.a. alle in den Mitgliedstaaten der EU ansässigen Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Die Legitimation ist wie folgt mit Hilfe des Formulars „[Legitimationsprüfung / Identifikation durch zuverlässige Dritte](#)“ möglich:

- a. Bei Ihrer kontoführenden Bank (Hausbank):

Hierzu gehen Sie mit dem anliegenden Formular zu Ihrer Hausbank. Der dortige Bearbeiter wird den Legitimationsprüfungsabschnitt des Formulars ausfüllen, Ihre erst vor Ort zu leistende Unterschrift und die Angaben bestätigen. Für die Legitimationsprüfung wird ein gültiger Personalausweis oder Reisepass / Legitimationsdokument mit Meldebestätigung benötigt.

Das ausgefüllte Formular muss danach von der Hausbank zusammen mit einer Kopie des vorgelegten Ausweises bzw. Reisepasses direkt an die IFB Hamburg gesandt werden.

Sofern die im anliegenden Formular genannten Angaben enthalten sind, können auch eigene Formulare der Hausbank verwendet werden.

Die Hausbank erhebt ggf. eine Gebühr nach ihren geltenden AGB/ Preisverzeichnissen.

- b. Bei einem sonstigen zuverlässigen Dritten:

Hierzu gehen Sie mit dem anliegenden Formular zu dem zuverlässigen Dritten Ihrer Wahl. Der dortige Bearbeiter wird den Legitimationsprüfungsabschnitt des Formulars ausfüllen, Ihre erst vor Ort zu leistende Unterschrift und die Angaben bestätigen. Für die Legitimationsprüfung wird ein gültiger Personalausweis oder Reisepass / Legitimationsdokument mit Meldebestätigung benötigt.

Das ausgefüllte Formular muss danach vom zuverlässigen Dritten zusammen mit einer Kopie des vorgelegten Ausweises bzw. Reisepasses / Legitimationsdokuments mit Meldebestätigung direkt an die IFB Hamburg gesandt werden.

Sofern die im anliegenden Formular genannten Angaben enthalten sind, können auch eigene Formulare des zuverlässigen Dritten verwendet werden.

Der Legitimationspartner erhebt ggf. eine Gebühr nach seinen geltenden AGB/ Preisverzeichnissen o.ä.

Den Abschnitt „IBAN-Bestätigung“ füllen Sie bitte selbst aus. Geben Sie nur die IBAN an, die Sie bei Ihrem Antrag auf die Härtefallhilfe angegeben haben.

Im Zuge der Antragsprüfung können möglicherweise noch weitere Auskünfte oder Unterlagen von Ihnen erbeten werden.

Auszahlungen können nur dann vorgenommen werden, wenn Sie sich erfolgreich legitimiert haben.

Hinweis: Es werden keine personenbezogenen Daten von der IFB Hamburg an die Nect GmbH übermittelt. Die Nect GmbH wird Ihre Daten erst nach Ihrer eindeutigen Einwilligung (auf der Website und in der App der Nect GmbH) erfassen und anschließend das Ergebnis sicher an die IFB Hamburg übertragen. Die App der Nect GmbH hat eine erfolgreiche Zertifizierung „TÜV geprüfter Datenschutz v5.0“: <https://www.tuev-saar.de/zertifikat/tk43518/> - für weitere Informationen wenden Sie sich gerne jederzeit an privacy@nect.com.

3.8 Anleitung zur Anlage eines einfachen Servicekontos

Wenn Sie als Selbstständige/r einen Antrag stellen möchten, benötigen Sie ein einfaches Servicekonto.

Hamburger Corona Härtefallhilfe (Direktantrag)

Soloselbstständige, die wirtschaftlich negativ durch die Corona-Pandemie betroffen sind, haben in der Regel Anspruch auf die Neustarthilfe des Bundes, wenn sie hohe Belastungen durch Fixkosten haben ggf. auf die Überbrückungshilfe III. Für die wenigen Ausnahmefälle, die diese Bundesprogramme nicht nutzen können, wurde die Hamburger Corona Härtefallhilfe (HCH) für Soloselbstständige mit finanzieller Unterstützung des Bundes aufgelegt, die über dieses Portal beantragt werden kann.

[> Registrieren](#)

Sie haben bereits ein Konto? [> Anmelden](#)

Abbildung 1: Startseite der Antragserfassung

Wenn Sie ein einfaches Servicekonto besitzen, können Sie sich direkt anmelden und mit der Antragserfassung beginnen, ansonsten wählen Sie bitte „Registrieren“. Bei der Registrierung wählen Sie „als Bürger“ und auf der Folgeseite den Kontotyp „Servicekonto“ (nicht Servicekonto Plus) aus. Zur Registrierung tragen Sie bitte Ihre Namensdaten und E-Mail-Adresse ein und vergeben ein Passwort. Für eine zusätzliche Absicherung ist eine Aufgabe zu lösen (hier: $44/2 = 22$).

Bitte lösen Sie folgende Aufgabe 44/2
<input type="text"/>

Abbildung 2: Sicherheitsabfrage

Nach dem Akzeptieren der Datenschutzbestimmung können Sie das Servicekonto anlegen und erhalten daraufhin eine E-Mail, mit der Sie Ihr Servicekonto aktivieren.

Sie können nun erneut den für Sie zutreffenden Link (s.o.) öffnen und sich mit Ihrem Servicekonto anmelden, um mit der Antragserfassung zu starten.

3.9 Welcher elektronische Abgleich der Antragsdaten findet statt?

Die Bewilligungsstelle kann die Angaben zur Identität und Antragsberechtigung des/der Antragstellenden, die Angaben zur Ermittlung der Höhe der Härtefallhilfe sowie zum Vorliegen einer Haupttätigkeit mit den zuständigen Behörden, insbesondere den Finanzämtern, abgleichen.

Die Bewilligungsstelle darf zudem die IBAN-Nummer des/der Antragstellenden mit Listen verdächtiger IBAN-Nummern, die ihnen die Landeskriminalämter zur Verfügung stellen, abgleichen.

Bei allen Anträgen auf Härtefallhilfe erfolgt zudem zu verschiedenen Zeitpunkten ein automatisierter Abgleich mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten.

Im Falle der Bewilligung wird dem zuständigen Finanzamt durch die Bewilligungsstelle anschließend entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in elektronischer Form mitgeteilt, in welcher Höhe die Zahlung von Härtefallhilfen an den/die Antragstellende/n erfolgte.

Diese Prüfmöglichkeiten sind nicht abschließend, sondern stellen lediglich beispielhaft einige der getroffenen Maßnahmen zur Missbrauchsprävention dar.

Der/die Antragstellende muss dem Datenabgleich zwischen Bewilligungsstelle, Finanzämtern, Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden in folgender Form zustimmen:

- Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht.
- Erklärung, dass ihm/ihr bekannt ist, dass die Bewilligungsstelle von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragstellenden einholen darf, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
- Erklärung, dass er/sie die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber der Bewilligungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben/Daten des Antragsstellers oder der Antragstellerin handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfe von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
- Erklärung, dass er/sie der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstelle zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO)
- Zustimmung gegenüber der Bewilligungsstelle, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die der Bewilligungsstelle im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen kann, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.

Stimmt der/die Antragstellende nicht zu, ist eine Bewilligung des Antrags nicht möglich.

3.10 Was passiert bei falschen und/oder sich geänderten Angaben?

Bei vorsätzlich oder leichtfertig falschen oder unvollständigen Angaben sowie vorsätzlichem oder leichtfertigem Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben müssen die Antragstellenden mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) und weiteren rechtlichen Konsequenzen rechnen.

Wenn der Erklärung des/der Antragstellenden hinsichtlich Steueroasen zuwidergehandelt wird, hat eine Rückzahlung in voller Höhe zu erfolgen.

Sollten für eine/n Antragstellende/n im Nachhinein bestehende Hilfsprogramme greifen (vgl. Abschnitt 1.2) bzw. die wirtschaftliche Existenzbedrohung durch andere Mittel ausgeglichen werden können, sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Mittel zurückzuzahlen.

Eine Direktantragstellung schließt eine Antragstellung durch einen prüfenden Dritten aus und umgekehrt. Die Antragstellenden haben zu versichern, dass Sie dies beachten werden.

3.11 Wie ist vorzugehen, wenn die Kontoverbindung korrigiert werden muss?

Im Falle einer fehlerhaft übermittelten Kontoverbindung ist es nicht möglich, über das elektronische Antragsverfahren die Daten zur Kontoverbindung zu korrigieren. Die Bewilligungsstelle wird sich in solchen Fällen mit den Antragstellenden in Verbindung setzen.

Es können nur Bankdaten verwendet werden, die beim zuständigen Finanzamt als Kontoverbindung für den Antragstellenden hinterlegt sind.

3.12 Wie ist vorzugehen, wenn der Bewilligungsbescheid und/oder eine Auszahlung fehlerhaft sind?

Im Fall einer zu hohen Bewilligung bzw. Auszahlung ist der/die Antragstellende verpflichtet, sich an die Bewilligungsstelle zu wenden und **nach** Bescheid bzw. Aufforderung durch die Bewilligungsstelle die Härtefallhilfe (anteilig) zurückzuzahlen.

4. Allgemeines

4.1 An wen kann ich weitere Fragen adressieren?

Fragen können an das Mail-Postfach DirektantragHCH@bwi.hamburg.de gerichtet werden.

4.2 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Härtefallhilfe in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Härtefallhilfe gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

4.3 Beihilferechtliche Einordnung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen

- nach der „Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“),
- nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen

Weitergehende Informationen zum Beihilferecht finden sich in den separaten Beihilfe-FAQ:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Beihilferecht/beihilferecht.html>

4.3 Steuerrechtliche Hinweise

Die im Rahmen der Härtefallfazilität erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem/r Empfänger/in jeweils gewährte Härtefallhilfe unter Benennung des Empfängers oder der Empfängerin der Härtefallhilfe. Dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung

sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für das Jahr 2021 sind Hilfen aus der Härtefallfazilität nicht zu berücksichtigen. Die Härtefallhilfen sind nicht umsatzsteuerbar.